



Informationen für positiv getestete Personen (Stand 28.07.2022)

Absonderungspflicht und Absonderungsdauer:

Positiv getestete Personen müssen sich gem. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Absonderung RLP unverzüglich in Absonderung begeben. Der Tag der Testung wird bei der Berechnung der Absonderungsdauer mitgezählt.

Alle Personen, deren PCR-Test oder deren in einer Testeinrichtung vorgenommener PoC-Antigentest ein positives Ergebnis hat, sind positiv getestete Personen.

Wer über einen positiven Selbsttest verfügt, ist keine positiv getestete Person, muss sich aber unverzüglich einem bestätigenden Test mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nach § 4b Coronavirus-Testverordnung unterziehen.

Die Absonderung endet nach Ablauf von 5 Tagen (also frühestens am 6. Tag der Absonderungsfrist) nach der Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt bereits 48 Stunden keine typischen Symptome einer Coronavirus-Infektion aufweist. Eine negative Testung ist zur Beendigung der Absonderung hingegen nicht mehr erforderlich. Bei Vorliegen von Symptomen verlängert sich die Absonderungsdauer entsprechend. Die Absonderung endet aber in jedem Fall – unabhängig davon, ob Symptome vorliegen oder nicht – spätestens nach Ablauf von zehn Tagen (also am 11. Tag). Eine negative Testung ist auch zu diesem Zeitpunkt zur Beendigung der Absonderung nicht mehr erforderlich.

Nachweis für den Arbeitgeber:

Positiv getestete Personen werden durch die Stabsstelle Corona nicht persönlich kontaktiert.

Gemäß den Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung erhalten positiv getestete Personen keine Bescheinigung mehr auf Antrag über die Absonderung. Zum Nachweis der Absonderung insbesondere für den Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls genügt der positive PoC- oder PCR-Test.

Die Länge der Absonderung kann mit dem Datum des automatischen Absonderungsendes nachgewiesen werden.

Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt abhängig davon, ob und inwieweit Sie Symptome haben.

Genesenennachweis:

Als Nachweis der Genesung gilt der positive PCR-Test (§ 22a Abs. 2 IfSG). Ein positiver PoC-Antigentest (Schnelltest) reicht nicht aus, um den Genesenenstatus zu erlangen. Fällt ein PoC-Antigentest an einer Teststelle positiv aus, hat die getestete Person einen Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test zur Bestätigung des Schnelltestergebnisses.

Das positive PCR-Testergebnis wird auf Anforderung vom durchführenden Arzt oder Labor übersandt. Eine ärztliche Bescheinigung, die die Durchführung einer PCR, das Testdatum und das positive Testergebnis bescheinigt, wird ebenfalls als Nachweis anerkannt.

Einen digitalen Genesenennachweis (Zertifikat mit QR-Code) zum Einscannen in eine App erhalten Sie kostenfrei unter Vorlage eines der o.g. Dokumente bei Ärzten oder Apotheken, die über die entsprechende Software verfügen.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach stellt keine Genesenennachweise aus, nutzen Sie eines der o.g. Dokumente.

Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige:

Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen sie in den letzten zwei Tagen vor ihrem positiven Testergebnis oder vor dem Beginn von typischen Symptomen oder seit Durchführung des Tests, engen persönlichen Kontakt hatten. Enger persönlicher Kontakt besteht zu Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder zu Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Ebenfalls zu benachrichtigen sind die Leitungen von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, die die positiv getestete Person in dem oben genannten Zeitraum besucht hat.

Für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bestehen allerdings nur noch die allgemeinen Empfehlungen zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen, wie Maske tragen, Abstand halten, Selbsttests oder Kontaktreduzierung. Es besteht keine Pflicht mehr sich als Kontaktperson oder Hausstandsangehöriger in Quarantäne zu begeben.

Was bedeutet Absonderung und Isolation:

- Kein Besuch von Personen, die nicht Ihrem Hausstand angehören
- Der Absonderungsort (Wohnung) darf nur bei nachfolgenden Ausnahmen verlassen werden: med. Notfall / unaufschiebbare Arztbesuche / Testung / zwingend erforderliche dringende Gründe / Arbeitsquarantäne
- Das Aufhalten auf Balkon / Terrasse / angeschlossenem Garten ist nur gestattet, wenn diese Bereiche ausschließlich von Ihnen oder Ihren Hausstandsangehörigen genutzt werden

Arbeitsquarantäne:

Beschäftigte können mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie als positiv getestete Personen, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, unter Beachtung von Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Arbeitsaufnahme von der Pflicht zur Absonderung ausgenommen sind (Arbeitsquarantäne). Weitergehende Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Schutzmaßnahmen zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung sind insbesondere

1. die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer FFP-2 Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards außerhalb des Absonderungsorts sowie
2. die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen; diese sind auf das Vorliegen eines positiven Tests hinzuweisen; der Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen ist uneingeschränkt möglich.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Ort ihrer Beschäftigung oder Absonderung jeweils auf direktem Weg aufzusuchen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zulässig.

Informationen zu Entschädigungen:

Informationen zu Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Betreuungserfordernis nach § 56 Abs. 1 und § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Sie auf <https://ifsg-online.de/index.html>.

Fragen und Antworten:

Auf nachfolgend genannter Seite finden Sie wichtige Informationen und Antworten auf die meistgestellten Fragen zur Absonderungspflicht für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen, krankheitsverdächtige Personen, Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen: <https://corona.rlp.de/de/themen/uebersicht-quarantaene-und-einreise/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>

Ansprechpartner zur Klärung von Fragen:

Sollten Sie noch Fragen zur Absonderung haben, können Sie sich zu folgenden Zeiten an unsere Hotline für positiv getestete Personen und Kontaktpersonen wenden: **Tel: 0671-20278-120**

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr – 13:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder per E-Mail an: Indexbetreuung@kreis-badkreuznach.de